

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FSB FondsServiceBank GmbH,
eingetragen beim Amtsgericht München HR B 133 079

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FSB FondsServiceBank GmbH (im Folgenden FSB genannt). Die FSB kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Besondere Bedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und ihnen als Spezialregelungen vorgehen. In Unterscheidung zu den Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und der FSB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft, das durch den Kauf der jeweiligen Fondsanteile entsteht, der jeweils gültige Verkaufsprospekt der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft nebst dem hierin genannten bzw. hierauf verwiesenen Vertragsbedingungen samt dem zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und dem anschließenden Halbjahresbericht. Das heißt insbesondere, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Bedingungen zwischen dem Kunden und der FSB nicht für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft gelten. Das bei der FSB geführte Depot dient ausschließlich der Abwicklung von Fondsgeschäften und der Verwahrung der vom Anteilinhaber erworbenen in- und ausländischen Anteilscheine. Eine Nutzung für sonstige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ist ausgeschlossen. Die FSB führt die Fondsgeschäfte lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung an (execution only). Die FSB führt kein Bankkonto für den Kunden. Der Kunde teilt der FSB ein auf ihn lautendes Referenzkonto (Bankverbindung) mit. Verfügungen über die in dem Depot verwahrten Anteilscheine sind nur zugunsten oder zulasten dieses Referenzkontos möglich.

2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Besonderen Bedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Besonderen Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihm die FSB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die FSB absenden.

3. Bankgeheimnis

Die FSB ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FSB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

4. Vollmachten

4.1. Allgemeines

Werden für ein Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte entsprechend den ihm übertragenen Befugnissen allein über das Depot verfügen, sofern keine abweichende schriftliche Weisung vom Kunden erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, von der FSB erteilte Abrechnungen, Depotauszüge und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen. Eine Depotvollmacht kann nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch einen der Depotinhaber. Über den Widerruf ist die FSB unverzüglich und schriftlich zu informieren.

4.2. Vollmacht für den Todesfall

Nach dem Tod des Kunden, der durch Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde in beglaubigter Abschrift nachzuweisen ist, ist ein Bevollmächtigter für den Todesfall nach erfolgter Legitimationsprüfung durch die FSB berechtigt, über die alsdann im Depot vorhandenen Vermögenswerte zu eigenen Gunsten und zugunsten Dritter zu verfügen und/oder das Depot aufzulösen. Der sich auf den Geschäftsverkehr beziehende Schriftwechsel wird nach dem Tod des Kunden mit dem Bevollmächtigten geführt, sofern vorhandene Erben diese Vollmacht nicht widerrufen. Sind mehrere Bevollmächtigte ernannt, wird der Schriftwechsel mit demjenigen von ihnen geführt, den sie der FSB gemeinsam nennen. Diese Vollmacht kann von dem/den Kunden oder den Erben durch schriftliche Erklärung an die FSB widerrufen werden. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur im Verhältnis zum widerrufenden Erben zum Erlöschen; die FSB kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

4.3. Vollmachten zu Lebzeiten und über den Tod hinaus

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des/der Kunden, sie bleibt vielmehr für die Erben in Kraft. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur im Verhältnis zum widerrufenden Erben zum Erlöschen. Die FSB kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist. Der sich auf den Geschäftsverkehr beziehende Briefwechsel wird mit dem/den Kunden geführt, nach dem Tod mit dem Bevollmächtigten. Sind mehrere Bevollmächtigte ernannt, ist der Briefwechsel mit demjenigen von ihnen zu führen, den sie der FSB gemeinsam nennen. Zur Auflösung des Depots ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tod des/der Kunden befugt. Der Widerruf der Vollmachten ist schriftlich gegenüber der FSB zu erklären.

5. Gemeinschaftsdepot

5.1. Grundsatz: Oder-Depot

Sind mehrere Kunden Depotinhaber (Gemeinschaftsdepot), so kann jeder der Depotinhaber alleine über den Depotbestand verfügen (sog. Oder-Depot). Dies gilt nicht, wenn einer oder mehrere der Depotinhaber gegenüber der FSB die Einzelverfügungsberechtigung für die Zukunft schriftlich widerrufen; dann können alle Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Kunden haften der FSB gemeinsam für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner.

5.2. Tod eines Depotinhabers

Nach dem Tod eines Inhabers eines Gemeinschaftsdepots bleiben die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Gemeinschaftsdepot verfügen.

5.3. Auflösung des Gemeinschaftsdepots

Ein Gemeinschaftsdepot kann nur von allen Depotinhabern gemeinsam aufgelöst werden. Verstirbt ein Depotinhaber, so kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Gemeinschaftsdepot auflösen.

6. Verfügungsberechtigung des/der Erben nach dem Tod des Kunden

Grundsätzlich hat die Anzeige vom Tod eines Kunden durch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde bei der FSB zu erfolgen. Nach dem Tod des Kunden kann die FSB zur Klärung der Verfügungsberechtigung des/der Erben die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der FSB in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die FSB kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Aufsertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die FSB darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FSB bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Dies gilt zur Klärung der Verfügungsberechtigung entsprechend bei Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft, Konkurs- und Insolvenzverwaltung oder für vergleichbare Fälle.

7. Jährlicher Depotauszug/Jahressteuerbescheinigung

Die FSB erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug und die Jahressteuerbescheinigung. Diese werden mit normaler Post an den Kunden versandt. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

8. Orderdurchführung

8.1. Ausführung der Order

Aufträge des Kunden, die bis 14.00 Uhr – bei Indexfonds bis 10.00 Uhr – an einem Bankarbeitstag in München bei der FSB eingehen, werden am folgenden Bankarbeitstag an die Kapitalanlagegesellschaft oder die ausländische Fondsgesellschaft bzw. an die von diesen benannten zuständigen Stellen weitergegeben. Aufträge, die später eingehen, oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in München, werden am übernächsten Bankarbeitstag in München weitergegeben. Die Ausführung und Abrechnung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Fondsgesellschaft richtet sich nach deren jeweiligen Bedingungen. Die Abrechnung der FSB gegenüber dem Kunden erfolgt entsprechend zum Ausgabepreis* (bei Kaufaufträgen) bzw. zum Rücknahmepreis* (bei Verkaufsaufträgen) des Weiterleitungstags. Soweit die Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten, gehen diese vor.

8.2. Form der Ordererteilung

Alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen können in folgender Weise erteilt werden:

- in schriftlicher Form; wird eine Kauf- oder Verkauforder per Telefax erteilt, so ist die FSB berechtigt, die Order in Zweifelsfällen erst auszuführen, wenn die Order der FSB auch in vom Kunden eigenhändig mit Namensunterschrift unterzeichneter Form vorliegt, sofern die FSB dies dem Kunden spätestens am Tag nach Eingang der per Telefax erteilten Order mitteilt.
- per Überweisung auf ein Depot bei der FSB. In diesem Fall muss die 10-stellige Unterdepotnummer im Verwendungszweck angegeben werden. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für ein Unterdepot erfolgen.

Werden verschiedene Unterdepotnummern in einer Überweisung genannt, können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht beachtet werden.

8.3. Einzahlungen – Anteile/Anteilbruchteile

Einzahlungs- und wieder anzulegende Auszahlungsbeträge werden in Anteile des gewünschten Fonds und Anteilbruchteile (mit drei Stellen hinter dem Komma) umgerechnet. Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter und Steuergutschriften. Die erworbenen Anteile/Anteilbruchteile sind Eigentum der Kunden. Die FSB nimmt sie für den Kunden in Depotverwahrung und gibt sie in Girosammelverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilscheine, die bei der FSB zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Depots eingereicht werden.

8.4. Wertpapierkaufabrechnungen/Wertpapierverkaufabrechnungen

Wertpapierkaufabrechnungen und Wertpapierverkaufabrechnungen werden den Kunden, die in festgelegten Zeitabständen gleich bleibende monatliche, zweimonatliche oder vierteljährliche Zahlungen leisten, die jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksame Leistungen gefördert werden, innerhalb von dreizehn Monaten übersandt. In allen anderen Fällen werden Wertpapierkaufabrechnungen und Wertpapierverkaufabrechnungen dem Kunden binnen 6 Werktagen ab Oderausrührung übersandt.

8.5. Veräußerungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens darf der Kunde die Fondsanteile, die mit dieser Zahlung von der FSB für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines Zeitraums von 6 Wochen nur dann veräußern, wenn er ausdrücklich darauf verzichtet, dieser Belastung seines Referenzkontos zu widersprechen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der FSB vereinbarten Fondstausch (= Veräußerung von Anteilen eines Fonds zum Rücknahmepreis* und Wiederanlage des Gegenwertes in einen anderen Fonds; Einzelheiten dazu sind in den Besonderen Bedingungen geregelt) kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 6-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

8.6. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens

Die FSB ist zur Ausführung von Aufträgen des Kunden nur verpflichtet, soweit der Kunde diese Aufträge im Rahmen seines Kontoguthabens oder im Rahmen seines nutzbaren Kredites für Wertpapiergeschäfte tätigt. Führt der FSB einen Auftrag des Kunden aus und erweist sich erst danach, dass die zur Orderausführung notwendigen Mittel auf dem Referenzkonto des Kunden nicht zur Verfügung stehen, so ist die FSB berechtigt, erworbene Fondsanteile unverzüglich wieder zu veräußern oder an die Fondsgesellschaft zurückzugeben. Daraus entstehende Verluste (durch Kursverluste oder Gebührenbelastungen) kann die FSB direkt beim Kunden als Schaden geltend machen.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1. Änderungen von Name, Anschrift, Bankverbindung oder einer gegenüber der FSB bestehenden Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FSB Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung (Referenzkonto) sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der FSB bestehenden Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

9.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer, Wertpapier-Kennnummer (WKN) und der Bankverbindung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

9.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Abwicklung von Verkaufsordern

Wünscht der Kunde, dass der aus einem Anteilverkauf resultierende Erlös per Blitzüberweisung an ihn ausgezahlt wird, so hat er darauf bei Erteilung der Verkaufsorder gesondert schriftlich hinzuweisen. Die Kosten für die Blitzüberweisung trägt der Kunde.

9.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FSB

Der Kunde hat Depotauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen über die Ausführung von Ordnern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

9.5. Benachrichtigung der FSB beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Depotauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die FSB unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Depotauszüge nach der Ausführung von Ordnern des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

10. Haftung/Mitverschulden des Kunden

Die FSB haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FSB und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

11. Schriftformerfordernis für Willenserklärungen des Kunden

Willenserklärungen des Kunden gegenüber der FSB bedürfen der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist; die Übermittlung per E-Mail ist ausgeschlossen.

12. Entgelte und Auslagen im Zusammenhang mit der Depotführung

12.1 Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FSB. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die FSB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

12.2 Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die FSB, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Änderung von Entgelten

Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), kann die FSB nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

12.4 Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung von Entgelten

Die FSB wird dem Kunden Änderungen von Entgelten nach Ziffer 12.3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die FSB wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

13. Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die FSB kann Fehlbuchungen bis zum nächsten jährlichen Depotauszug rückgängig machen, soweit ihr ein Rückübertragungsrecht gegen den Kunden zusteht. Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat (Stornobuchung). Stellt die FSB Fehlbuchungen erst nach dem jährlichen Depotauszug fest, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Depot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die FSB den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die FSB den Kunden unverzüglich unterrichten.

14. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Forderungen der FSB nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Verrechnung

Die FSB ist berechtigt, ihre fälligen Forderungen gegen den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen zu verrechnen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen, soweit diese Zahlungen bei der FSB von der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Fondsgesellschaft zur Weiterleitung auf das Referenzkonto des Kunden eingegangen sind.

16. Kostendeckung durch Anteilverkauf

Die FSB ist berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden fälligen Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

17. Pfändung

Der Kunde und die FSB sind darüber einig, dass die FSB ein Pfandrecht an den Anteilen und den Anteilbruchteilen erwirbt, die auf einem von der FSB geführten Depot des Kunden gutgeschrieben sind oder noch gutgeschrieben werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FSB aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zu stehen.

18. Beendigung der Geschäftsverbindung

18.1. Beendigung der Geschäftsverbindung durch die FSB

Die FSB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der FSB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

18.2. Beendigung der Geschäftsverbindung durch den Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der FSB, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3. Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung

Die von der FSB verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zur Übertragung auf ein anderes Depot bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis* veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausgezahlt; dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

19. Löschung des Depots bei Veräußerung des gesamten Anteilbestandes

Wird der gesamte in einem Depot verwahrte Anteilbestand veräußert, so wird damit zugleich das Depotverhältnis beendet.

20. Besondere Bedingungen für Personengesamtheiten

Ist der Kunde eine Personengesamtheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, nicht-rechtsfähiger Verein), so gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

20.1. Ausscheiden und Eintritt

Das Ausscheiden und der Eintritt eines Mitglieds der Personengesamtheit ist der FSB unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

20.2. Mitteilungen des Kunden

Das Erlöschen oder Änderungen von Vertretungsberechtigungen sind der FSB unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

20.3. Mitteilungen der FSB

Depotauszüge werden an die im Depoteröffnungsformular eingetragene Versandadresse übermittelt; ist keine besondere Versandadresse im Depoteröffnungsformular eingetragen, so werden Depotauszüge an die im Depoteröffnungsformular für die Personengesamtheit angegebene Adresse übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei der Nichtausführung von Bankaufträgen), wird die FSB die Mitteilung stets an die ihr bekannten vertretungsberechtigten Mitglieder der Personengesamtheit richten. Das Gleiche gilt für Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen.

21. Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FSB gilt deutsches Recht.

22. Gerichtsstand

22.1. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FSB diesen Kunden vor dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die FSB kann von diesem Kunden nur an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

22.2 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben.

23. Sprache für die Geschäftsverbindung

Die Sprache für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der FSB ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart ist.

24. Einlagensicherungshinweis

Die FSB gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 EUR pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten. Von der FSB ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FSB in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die FSB ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).

Die FSB FondsServiceBank GmbH, Unterhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 133 079, wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Friedrich-Christian Grimm und Reinhard Siess, Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Wölfer.

* Anteilwert = Inventarwert des Fonds, geteilt durch die Zahl der ausgegebenen Anteile
 Rücknahmepreis = Anteilwert
 Ausgabepreis = Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag